

WAS BLEIBT!

BEM-Verfahren sind in diesen besonderen Zeiten für alle Beteiligten ungewohnt und neu. Natürlich gilt aber weiterhin die **gesetzliche Verpflichtung** des Arbeitgebers nach § 167 Abs. 2 SGB IX, allen Beschäftigten ein BEM anzubieten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt sind.

BEM ist für die/den Beschäftigte/n ein **freiwilliges** Verfahren zur Wiederherstellung, Erhalt und Förderung der Arbeits- bzw. Beschäftigungsfähigkeit. Alle Vorgaben zum **Datenschutz** bleiben bestehen.

WAS WIRD NÖTIG?

Prüfen Sie: Lässt Ihre BEM-Betriebsvereinbarung bei Erstkontakt, BEM-Gesprächen u. Ä. neben persönlichen auch **telefonische oder per Videochats geführte Kontakte** zu?

Trifft dies nicht zu, dann treffen Sie in Absprache mit den betrieblichen Akteuren im BEM und dem Datenschutz-Beauftragten für den Zeitraum der Corona-Pandemie (z. B. zunächst Mitte 2021 mit der Möglichkeit zur Verlängerung) **verbindliche Regelungen zu Ihrem BEM-Verfahren**.

Fassen Sie diese schriftlich zusammen. Kommunizieren Sie diese neuen Absprachen transparent an alle Beschäftigten.

Hinweis: Prüfen Sie auch, ob die Maßnahmen, wie zum Beispiel die „Stufenweise Wiedereingliederung“ auch im Homeoffice für die/den Beschäftigte/n möglich sind.



- Es gilt immer und auch weiterhin der Grundsatz der **Vertraulichkeit**: Mitschnitte von Gesprächen ohne Zustimmung der Beschäftigten sind niemals erlaubt!
- Der oder die BEM-Beauftragte muss während des Gespräches **allein** in einem geschützten Raum sein!
- Die technischen Rahmenbedingungen müssen **sicher** sein (Sicherheit des Servers und der Virensoftware). Es ist ein Virtual Private Network (VPN)-Zugang erforderlich, um einen verschlüsselten Fernzugriff zu ermöglichen!
- Immer zu beachten sind die geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln!

WAS WIR BIETEN!

Auch aktuell erhalten Sie bei uns persönliche Beratung. Darüber hinaus bieten wir Online-Schulungen zum BEM an.

LVR-Inklusionsamt
Abteilung Seminare, Öffentlichkeitsarbeit und Forschungsvorhaben

Bei Fragen wenden Sie sich bitte gerne per E-Mail an das Beratungs-Team zum BEM im LVR-Inklusionsamt: inklusionsamt.bem@lvr.de

LVR-Inklusionsamt
Deutzer Freiheit 77-79
50679 Köln
Telefon: 0221 809 5300
www.inklusionsamt.lvr.de